



VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BEHÖRDEN UND DIENSTLEISTUNGEN IM NEBENAMT DER POLITISCHEN GEMEINDE (ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG)

vom 17. März 2009, gültig ab 1. Januar 2009

(Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019, gültig ab 1. Januar 2020)

(Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

1 Zweck/Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Zweck

2 Entschädigung für die behördliche Tätigkeit

Art. 2

Die Mitglieder der nachfolgend aufgeführten Behörden beziehen Pauschalentschädigungen. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission sind in der Pauschalsumme auch die Sitzungsgelder enthalten. Mit den Pauschalen werden alle Arbeitsaufwendungen bzw. Präsenzzeiten im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Für Tagungen, Kurse und Seminare besteht jedoch zusätzlich zur Pauschale Anspruch auf ein Taggeld für den halben oder ganzen Tag. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege.

Grundsatz

Art 3

Gestützt auf den Grundsatz gemäss Art. 2 werden den nachstehenden Behörden folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Pauschalentschädigungen

CHF/Jahr

Gemeinderat

Präsidium	60'000
1. Vizepräsidium	37'000
2. Vizepräsidium	36'700
Schulpräsidium	48'000 42'000
übrige Mitglieder	36'000

Schulpflege

Vizepräsidium ¹	24'000 22'000
Mitglieder	23'000 21'000

Sozialbehörde

Mitglieder ²	4'900
-------------------------	-------

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	4'900
Aktuar	3'700
Mitglieder	2'600

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung besteht für die Rechnungsprüfungskommission Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen von Art. 5.³

¹ Präsidium = Mitglied Gemeinderat

² Präsidium = Mitglied Gemeinderat

³ Bei der RPK sind die Sitzungsgelder nicht in der Pauschale inbegriffen, weil die durchschnittliche Sitzungszahl pro Jahr viel stärker variiert als bei den übrigen Behörden.

Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare)

Taggeld für den ganzen Tag	240
Taggeld für den halben Tag	120

3 Weitere Gremien und Dienstleistungen

Art. 4

Für alle übrigen Gremien (beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.) sowie Dienstleistungen im Nebenamt setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.

Grundsatz

Art. 5

Die Mitglieder der ständigen und vorübergehend eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld (nur für Sitzungen mit Protokoll) sowie für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare) ein Taggeld in folgender Höhe:

Sitzungs- und
Taggelder

	CHF
Taggeld für den ganzen Tag	240
Taggeld für den halben Tag	120
Sitzungsgeld für Sitzungen bis 2 Stunden	60
Sitzungsgeld für jede weitere Stunde	30

Gemeindeangestellte haben für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

4 Weitere Bestimmungen

Art. 6

Spesenentschädigungen erfolgen aufgrund separater Abrechnung nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen. Der Gemeinderat ist berechtigt, Spesenpauschalen für alle Behörden festzulegen. Mit den Pauschalen sind alle Spesen wie Auto, Telefon, auswärtige Verpflegung usw. abgegolten.

Spesen

Art. 7

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Pauschalentschädigungen periodisch an die aufgelaufene Teuerung anzupassen. Massgebend sind die seit Erlass dieser Verordnung bzw. seit der jeweiligen letzten Anpassung dem Gemeindepersonal ausgerichteten Teuerungszulagen.

Teuerungszulagen

Art. 8

Alle gemäss dieser Verordnung entschädigten Personen sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht versichert.

Versicherungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge bis zum ordentlichen AHV-Alter.

Art. 9

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Entschädigungsverordnungen der politischen Gemeinde vom 23. September 2003, der Schulgemeinde vom 20. März 2001 sowie die diesbezüglichen gemeinderätlichen Übergangsregelungen vom 25. Juni 2007.

Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 17. März 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2009)

Von der Gemeindeversammlung Art. 2, 3 und 8
teilrevidiert am: 11. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)

Von der Gemeindeversammlung Art. 3 teilrevidiert am: 14. Juni 2022 (in Kraft ab 1. Juli 2022)

GRB Revisionsvermerk betreffend letzte Teuerungsanpassung gemäss Art. 7:
GRB Nr. 230 vom 22. November 2021 0.9 % Teuerung